

**Kriterien zur Vergabe städtischer Baugrundstücke - Vergleich alt / neu**

**Anlage 2**

Kriterium	Veränderung	Punkte bisher	Punkte neu
Alleinige Wohnung oder Hauptwohnsitz in Münster		10	3
Arbeitsplatz in Münster (inkl. Elternzeit, Studium, selbständiger Tätigkeit und Homeoffice mit einem Umfang von mind. 50 % der Arbeitszeit)	Die Anerkennung von Homeoffice ist neu.	11	2
Arbeitsplatz oder Wohnung im selben oder angrenzenden Stadtbezirk wie das Baugebiet		6	1
Die aktuell bewohnte Wohnung ist nicht familiengerecht (Anzahl der Zimmer < Anzahl der Bewohner)	Dieses Kriterium ist nicht überprüfbar, die Anzahl der Bewohner wird über die Kinderpunkte abgedeckt.	7	0
Freiwerden einer Wohnung im öffentlich geförderten Wohnungsbau in der Stadt Münster durch den Umzug ins Eigenheim (Bindungsfrist der Wohnung beträgt noch mindestens 3 Jahre)		6	1
Freiwillige Tätigkeit in einer allgemein anerkannten Organisation im Bereich Soziales, Kultur, Bildung, Sport, Kirche, Politik in der Stadt Münster. (Die Tätigkeit besteht seit mindestens 3 Jahren und umfasst einen Zeitaufwand von mindestens 150 Stunden pro Jahr)	Neu ist, dass die Tätigkeit im ganzen Stadtgebiet anerkannt wird und nicht nur im selben oder angrenzenden Stadtteil. In Zukunft wird die freiwillige Tätigkeit pro Person und nicht pro Bewerbung angerechnet.	7	2
Freiwillige Tätigkeit in einer allgemein anerkannten Organisation der Hilfs- und Rettungsdienste. (Die Tätigkeit besteht seit mindestens 3 Jahren und umfasst einen Zeitaufwand von mindestens 150 Stunden pro Jahr)	In Zukunft wird die freiwillige Tätigkeit pro Person und nicht pro Bewerbung angerechnet.	9	3

**Kriterien zur Vergabe städtischer Baugrundstücke - Vergleich alt / neu**

**Anlage 2**

Kriterium	Veränderung	Punkte bisher	Punkte neu
Es wohnen ausschließlich volljährige Kinder im zukünftigen Haushalt, die weder schwerbehindert (mind. GdB 70%) noch pflegebedürftig sind	Die Berücksichtigung von Kindern erfolgt pauschal und nicht wie bisher pro Kind. Es wird die Situation im zukünftigen Haushalt betrachtet.	6 pro Kind	2
Ein oder zwei minderjährige, pflegebedürftige oder schwerbehinderte Kinder (GdB mind. 70 %) im zukünftigen Haushalt (eine nachgewiesene Schwangerschaft oder ein nachgewiesenes Adoptionsverfahren werden wie ein Kind berücksichtigt).	Die Berücksichtigung von Kindern erfolgt pauschal und nicht wie bisher pro Kind. Es wird die Situation im zukünftigen Haushalt betrachtet. Neu ist ebenfalls, dass Adoptionsverfahren bewertet werden.	15 pro Kind	5
Drei oder mehr minderjährige, pflegebedürftige oder schwerbehinderte Kinder (GdB mind. 70 %) im zukünftigen Haushalt (eine nachgewiesene Schwangerschaft oder ein nachgewiesenes Adoptionsverfahren werden wie ein Kind berücksichtigt).	Die Berücksichtigung von Kindern erfolgt pauschal und nicht wie bisher pro Kind. Es wird die Situation im zukünftigen Haushalt betrachtet. Neu ist ebenfalls, dass Adoptionsverfahren bewertet werden.	15 pro Kind	7
Haushaltsmitglieder des zukünftigen Haushalts mit einer Schwerbehinderung ab einem GdB 70 % oder Haushaltsmitglieder des zukünftigen Haushalts mit einem festgestellten Pflegegrad	Es wird eine pauschale Punktzahl für Schwerbehinderung ab GdB 70 vergeben oder alternativ ein Pflegegrad akzeptiert. Diese beiden Kriterien treffen sehr häufig beide auf eine Person zu. Bisher gab es eine nicht nachvollziehbare Abstufung nach GdB, bestimmten Vermerken und Pflegegraden. Dieses Kriterium wird in Zukunft pro Person berücksichtigt.	3 - 15	3